

# Tierarzt/Tierärztin – Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit anzeigen/Änderungsanzeige

## Allgemeine Informationen

Wenn Sie sich als Tierarzt oder Tierärztin in Sachsen niederlassen wollen, müssen Sie die Aufnahme Ihrer Tätigkeit unverzüglich dem örtlich zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt anzeigen.

### HINWEISE:

- Nachträgliche Änderungen oder die Aufgabe Ihrer Praxis oder Ihrer selbstständigen Tätigkeit müssen Sie ebenfalls unverzüglich anzeigen.
- Nach § 5 Abs.1 der Berufsordnung der Sächsischen Landestierärztekammer müssen Sie die Aufnahme Ihrer Tätigkeit innerhalb eines Monats auch der Landestierärztekammer anzeigen.

### DETAILS:

- **Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit als Tierarzt/Tierärztin der Landestierärztekammer melden (Amt24-Verfahrensbeschreibung)**

## Einheitlicher Ansprechpartner

Für dieses Verfahren können Sie den Service des Einheitlichen Ansprechpartners in Anspruch nehmen. Dieser begleitet Sie durch das Verfahren, übernimmt für Sie die Korrespondenz mit allen für Ihr Anliegen zuständigen Stellen und steht Ihnen als kompetenter Berater zur Seite.

- **Service des einheitlichen Ansprechpartners im Freistaat Sachsen (Amt24-Verfahrensbeschreibung)**

## Zuständigkeiten

### Tierseuchenbekämpfung und Tierschutz

Besucheradresse:

Am Landratsamt 3  
09648 Mittweida

Postadresse:

Frauensteiner Straße 43  
09599 Freiberg

Telefon: 03731 799-6234

Fax: 03731 799-6488

lueva[at]landkreis-mittelsachsen.de

### Ansprechpartnerin

Frau Dr. Pospiech

Telefon: 03731 799-3502

lueva@landkreis-mittelsachsen.de

## Verfahrensablauf

Die Anzeige der Aufnahme Ihrer selbstständigen Tätigkeit als Tierarzt oder Tierärztin können Sie persönlich oder schriftlich vornehmen. Sie müssen folgende Angaben machen:

- Name
- Anschrift der Niederlassung
- Zeitpunkt der Niederlassung

Die Änderungsanzeige können Sie persönlich oder schriftlich vornehmen.

## Erforderliche Unterlagen

Für die Anzeige der Tätigkeit als Tierärztin/Tierarzt ist die Vorlage der Approbationsurkunde als Tierarzt als Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs und zur Führung der Berufsbezeichnung erforderlich.

## Fristen

Bitte beachten Sie, dass Sie die Aufnahme Ihrer selbstständigen Tätigkeit als Tierarzt oder Tierärztin sowie Änderungen **unverzüglich** beim Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt anzeigen müssen.

## Kosten

Für die Anzeige entstehen Ihnen keine Kosten.

## **Rechtsgrundlage**

- **§§ 4, 10 Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen (SächsGDG) Kommunale Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes, Anzeigepflicht, Berufsaufsicht**